



Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Gegen Empfangsbekanntnis
BASF Agricultural Solutions GmbH
Dr. Harald Bernard
Industriepark Höchst
Gebäude C 578
65926 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **IV/F-43.2-332/12 Gen 25/19**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner
Telefon / Fax: 069/2714 4943
E-Mail: ulrike.meyer@rpda.hessen.de
Datum: 3. März 2020

Vorab per E-Mail am 3. März 2020

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 8. Juli 2019 wird der Firma BASF Agricultural Solutions GmbH vertreten durch die Geschäftsführer

Dr. Marc Muff, Dr. Axel Pleschke, Dr. Mirko Wagner
Carl-Bosch-Straße 38
67063 Ludwigshafen

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Anlage Agrochemikalien 1/Wirkstoff erteilt, auf dem

Grundstück in	65926 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt am Main/ Höchst
Flur:	23
Flurstück:	1/28; 1/29; 1/36; 1;56

eine neue Betriebseinheit (BE9) „Wirkstoff-Formulierung“ zur Herstellung von 30.000 t/a formulierter Glufosinate-Ammonium-Lösung zu errichten und zu betreiben. Die bisher genehmigten Kapazitäten für die chemische Herstellung von Glufosinate-Ammonium (GA) und ACM bleiben unverändert.

Die neue Betriebseinheit besteht im Wesentlichen aus den folgenden Apparaten:

- den Rührbehältern R4354 und R2151 zur Herstellung der Formulierung
- den Vorlagebehältern B0261, B0363 und B0252 für die Rohstoffe Methoxypropanol und Natriumlaurylethersulfat

Die genehmigten, aber noch nicht errichteten, je 140 m³ fassenden Ammoniumchloridsilos B1101 / B1201 entfallen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist „Herstellung von organischen Feinchemikalien“

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

1. Erteilung der Baugenehmigung nach § 74 HBO

Für die Errichtung der überdachten Abstellfläche Achse A/1-3, der überdachten Verlade-rampe Achse C-D/1, die Abfüllbühne C-D/3-4 sowie die Errichtung von sechs Behältern (Reg. Nr. C 541/005)

2. Erteilung der Eignungsfeststellung § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für folgende Anlagen:

Abfüllanlagen:

- A04-Q01-C541,
- A01-Q07-C541,
- A02-Q07-C541,
- A04-Q07-C541,
- A04-Q01-C569

3. Für folgende Anlagen werden die Anzeigen nach § 40 AwSV bestätigt:

- HBV01-Q02-C541,
- Rohrleitungsanlage R1445.00

IV. Zugehörige Unterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Genehmigungsantrag vom 8. Juli 2019
- Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu dieser Genehmigung
- Austauschunterlagen vom 30. September 2019
- Antrag auf 2. Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 9. Dezember 2019
- Sicherheitstechnische Stellungnahme Nr. 19-00469 zum projektbezogenen Sicherheitsbericht „GA-Formulierung“ der Sachverständigen Semmler und Shin Loo beim TÜV Süd vom 29. Oktober 2019

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Bedingung

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn Punkt 1 der Vereinbarung zur Registrierungspflicht des Stoffes GA zwischen BASF Agricultural Solutions GmbH und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt vom 27. November 2019 erfüllt ist und dies von der Genehmigungsbehörde bescheinigt wurde.

1. Allgemeines

1.1

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage Agrochemikalien 1/ Wirkstoff ist der zuständigen Überwachungs- und Genehmigungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Den Mitarbeitern sind die für den Betrieb der Anlagen im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben.

1.6

Während des Betriebs der Anlage muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend sein.

1.7

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat den zuständigen Behörden und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs (u. a. nach § 31 Abs. 4 BImSchG, § 3 Umweltschadengesetz, § 19 Störfallverordnung, § 19 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gefahrstoffverordnung) der Anlage mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

2.1

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung unter Nr. 2.1 bis 2.11 des Bescheides vom 07. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen 27/14 gelten auch für die hiermit genehmigten Änderungen, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden:

Organische Stoffe (5.2.5 TA Luft)

2.2

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige Stoffe, dürfen den Massenstrom 0,50 kg/h, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff nicht überschreiten.

Innerhalb dieses Massenstroms darf im Abgas der Quellen E1C541, E194C540 und E196C540 jeweils der

Massenstrom 0,05 kg/h, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff nicht überschritten werden.

Gasförmige anorganische Stoffe (5.2.4 TA Luft)

2.3

Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils die angegebenen Massenströme im Abgas der Gesamtanlage nicht überschreiten:

Ammoniak 0,05 kg/h

Chlorwasserstoff 0,05 kg/h

2.4

Im Abgas der Quellen E1C541, E194C540 und E196C540 dürfen die Emissionen von Stickoxiden folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂ 0,10 g/m³

Anlagensicherheit / Störfallverordnung

2.5

Der Sicherheitstemperaturbegrenzer an B0261/B0363 ist zu klassifizieren, inwieweit er als Schutzeinrichtung und somit als sicherheitsrelevantes Anlagenteil gemäß Störfallverordnung einzustufen und im Sicherheitsbericht aufzuführen ist. Die Klassifizierung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 43.2, vor Inbetriebnahme zu bestätigen.

2.6

Die folgenden Detailplanungen, Auslegungen und HAZOP-Betrachtungen sind durchzuführen und die daraus resultierenden Maßnahmen vor Inbetriebnahme umzusetzen:

2.6.1

Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderer Funktion, z.B. Sicherheitsventile und PLT-Einrichtungen, sind im Rahmen der betrieblichen HAZOP bzw. Detailplanung festzulegen und zu klassifizieren. Dabei sind die Unabhängigkeit der Maßnahmen sowie die TRGS 725 zu berücksichtigen. Dies gilt u.a. für folgende Störungsbetrachtungen aus Kapitel 14:

- 4.3.12 bzw. 4.3.13: Ausfall der Standmessung LISA+ bzw. der Durchflussmessung FQS+ mit Gegenmaßnahme Überfüllsicherung LSA+.

- 4.3.17: Trockenlaufschutz LSA- und Temperaturüberwachung TSA+ zur Vermeidung der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre und einer anschließenden Entzündung durch Heißlaufen der Pumpe im Fall von niedrigem Füllstand.
- Allgemein: Im Rahmen der Erweiterung werden Änderungen in der bestehenden Anlage vorgenommen. Es ist in der Störungsbetrachtung ein Hinweis aufzunehmen, ob durch die Änderungen und die dadurch geschaffenen Schnittstellen zwischen den Anlagen neue Gefährdungen entstehen.

2.6.2

Bei der Betrachtung der neuen Abfüllstelle im Rahmen der betrieblichen HAZOP bzw. Detailplanung ist das Vorhandensein des neuen Methanoltanks der Firma Nouryon zu berücksichtigen und zu bewerten werden.

2.6.3

Die Explosionsschutzzoneneinteilung ist insbesondere zu betrachten:

- in den Behältern entsprechend dem Inertisierungskonzept,
- in der Entladepumpe P0121 und im vorgeschalteten Filter im Angesicht der Betriebsweise,
- der Entleerstelle bzw. Schlauchanschlussstelle gemäß TRGS 509 Anlage 2 Abs. 2(8).

2.7

Die erforderlichen Maßnahmen zur Unterbrechung der Gefahrstoffförderung bei Befüllung bzw. Abfüllung ist im Rahmen der betrieblichen HAZOP bzw. Detailplanung festzulegen und umzusetzen.

2.8

Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Verfasser des Gutachtens vom 29. Oktober 2019 haben die Betrachtungen und resultierenden Maßnahmen aus Nr. 2.5 und Nr. 2.6 in einer schriftlichen Stellungnahme zu bewerten. Die Stellungnahme und ein aktualisiertes Fließbild sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F-43.2, vor Inbetriebnahme zuzusenden.

2.9

Bei der nächsten nach Störfallverordnung vorgeschriebenen Aktualisierung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts (Stand 08/2017) sind die Änderungen aufgrund des Projektes und die Festlegungen aufgrund der Detailplanungen, Auslegungen und HAZOP-Betrachtungen (z.B. Schutzeinrichtungen, Exzoneneinteilung etc.) in den Bericht aufzunehmen.

Lärm

2.10

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen einschließlich der Immissionsberechnung 1902831_V01 bis V04 vom 04. Juni 2019 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschalldämmmaße) und Randbedingungen sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen, sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminimierung (Nr. 2.5 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

3. Brandschutz

Die in Kapitel 16 der Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen.

4. Arbeitsschutz

4.1

Die Gefährdungsbeurteilung/das Explosionsschutzkonzept sind vor Inbetriebnahme zu aktualisieren. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu beurteilen, ob Abweichungen vom technischen Regelwerk vorgesehen sind und wenn ja, mit welchen zusätzlichen Maßnahmen das Schutzziel erreicht wird.

Es ist darzustellen, dass für die neuen Ladeflächen die Vorgaben von TRGS 509 uneingeschränkt eingehalten werden. Des Weiteren sind geeignete Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, um die Vorgaben der TRGS 722 für die partielle Inertisierung einzuhalten.

4.2

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Standorte von Handwaschgelegenheiten und Notduschen festzulegen.

4.3

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, bei welchen Arbeiten eine Exposition von Beschäftigten gegenüber Gefahrstoffen nicht ausgeschlossen werden kann - z.B. Sackaufgabe, Probenahme, Umfüllarbeiten usw. Durch Festlegung technischer Schutzmaßnahmen ist eine Exposition zu verhindern. Solche Anlagen sind daher bzgl. ihrer Dichtigkeit so auszuführen, dass ein Verfahrensindex von 0,25 bis 0,5 zugeordnet werden kann (siehe TRGS 500).

4.4

Vor Inbetriebnahme sind gem. § 3 BetrSichV die für die einzelnen Arbeitsmittel erforderlichen Prüfungen festzulegen.

4.5

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die ergonomischen Belastungen insbesondere für Abfüllstationen zu bewerten und geeignete technische Schutzmaßnahmen festzulegen.

5. Abfallrecht

5.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

5.2

Fallen beim Betrieb der Anlage- z.B. aufgrund von Betriebsstörungen-, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer

Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2-Abfallwirtschaft West- bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

5.3

Sämtliche anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung und betriebstechnisch bedingte Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt zu halten und ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuleiten. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

6. Wasserrecht

6.1

Die Anforderungen gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 779 „Allgemeine technische Regelungen“ sind einzuhalten.

6.2

Die eingesetzten Füllschläuche müssen hinsichtlich Beschaffenheit, Verlegung und Betrieb den Anforderungen des Merkblattes T002 der BG Chemie entsprechen.

6.3

Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Abfüllung Tropflecken nicht auf die Fläche gelangen, z. B. durch Verwendung einer gesonderten Auffangvorrichtung für Tropfen (z. B. Tropfeimer).

6.4

Abfüllvorgänge sind durch einen Betriebsmitarbeiter vor Ort zu überwachen.

6.5

Es dürfen nur Gelenkarme verwendet werden, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine CE-Konformitätserklärung als Nachweis der Herstellung nach Druckgeräterichtlinie besitzen. Eine entsprechende Bescheinigung der Ausführung ist dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahme vorzulegen.

6.6

Das erdverlegte Ableitrohr von der Ableitfläche Q07-C541 zur Q-Fläche Q02-C541 ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre auf Dichtheit zu überprüfen. Die darin installierte Rückschlagklappe ist in einen Wartungsplan aufzunehmen und regelmäßig zu kontrollieren.

6.7

Die Anlagenabgrenzung ist in den Fließbildern und in den Aufstellungsplänen zu dokumentieren.

6.8

Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 46 AwSV sind im Beisein des Sachverständigen insbesondere die Überfüllsicherungen und die Näherungsinitiatoren einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

6.9

Eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV ist bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

7. Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen des Ergänzungsbescheides vom 16. September 2016 zu den Genehmigungsbescheiden vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14 und vom 4. Mai 2016, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen25/15 gelten fort.

8. Gleisanlagen

8.1

Gemäß dem UVV Regelwerk BGI 770, Sicherheitsabstände in Arbeitsstätten, beträgt der Regellichtraum in Arbeitsstätten 2,25m beidseitig der Gleisachse. Alle Entladevorrichtungen, Anschlussrohre und Stützen müssen in Ruheposition außerhalb des Regellichtraums befestigt werden können.

8.2

Zum Schutz von Kesselwagen beim Entladen vor dem Auffahren durch andere Fahrzeuge sind betriebliche oder bauliche Sicherungsmaßnahmen festzulegen (z.B. Einbau einer Gleissperre, Aufstellen von Sh 2 Signalscheiben, Auflegen von Hemmschuhen). Der Eisenbahnbetriebsleiter der Werksbahn Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG ist zu beauftragen, die Maßnahmen in einer betrieblichen Anweisung zu regeln.

8.3

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Erfüllung der Auflagen 8.1 und 8.2 der Landeseisenbahnaufsicht durch den Eisenbahnbetriebsleiter der Werksbahn zu bestätigen.

Nebenbestimmungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 7. November 2019, Az.: IV/F-43.2-332/12- Gen 25/19 (Nummerierung ist entsprechend der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG)

2. Baurecht

2.1 Aufschiebende Bedingung

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüferingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

2.2

Der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung der Rohbauarbeiten sowie die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsicht unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke anzuzeigen.

2.3

Das Brandschutzkonzept vom 25. Juli 2019, erstellt von dem Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz, in Verbindung mit den zugehörigen Berechnungen ist vollumfänglich umzusetzen.

3. Abfallrecht

3.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (Stand 1. September 2018) vom Bauherren als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten. Das Merkblatt ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgendem Link als PDF-Datei erhältlich <https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/publikationen>.

3.2

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2 -Abfallwirtschaft West-) zum Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffen im Bauschutt oder Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

VI. Begründung

Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 6 und 10 BImSchG sowie Nr. 4.1.18 Verfahrensart G und Nr. 4.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma BASF Agricultural Solutions GmbH hat am 8. Juli 2019 den Antrag nach § 16 BImSchG gestellt, die Anlage Agrochemikalien 1, Gebäude C 541, um eine neue Betriebseinheit zur Formulierung des Wirkstoffes Glufosinate Ammonium zu erweitern.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- notwendige Baumaßnahmen wie Stahlbau, Fundamente und Fassadenänderungen am Gebäude C 541 für die neue Betriebseinheit 9 Wirkstoff-Formulierung.

Die Zulassung wurde am 7. November 2019 von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden. Ein zweiter Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde für das Einbringen der Behälter in das Gebäude C 541 für die neue Betriebseinheit 9 Wirkstoff-Formulierung am 9. Dezember 2019 gestellt. Dieser wurde am 13. Dezember 2019 positiv beschieden.

Die Gestattungswirkung der ergangenen Zulassungen nach § 8a BImSchG enden mit der Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die Antragstellerin.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erschien am 23. September 2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 30. September 2019 bis zum 29. Oktober 2019 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, gemäß § 10 (3) BImSchG öffentlich ausgelegt.

Die Einwendungsfrist begann am 30. September 2019 und endete am 28. November 2019. Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, gilt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist.

Es wurden keine Einwände gegen dieses Vorhaben erhoben, daher fand gemäß § 16 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin statt.

Bedingung

Die Genehmigung darf erst genutzt werden, wenn der Betreiber seiner Pflicht aus Punkt 1 der Vereinbarung zur Registrierungspflicht von GA zwischen BASF Agricultural Solutions GmbH und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, nachgekommen ist. Erst wenn die Genehmigungsbehörde bestätigt hat, dass der Betreiber dieser Pflicht nachgekommen ist, darf die geänderte Anlage in Betrieb genommen werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Errichtung oder die Änderung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Anlage ist ein Betriebsbereich der Firma BASF Agricultural Solutions GmbH und wird im Industriepark Höchst betrieben. Dieser wird seit Jahrzehnten als Industrie- und Gewerbefläche genutzt, somit liegt die Anlage außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten. Durch das Projekt werden die Mengen an Störfallstoffen etwas erhöht, aber es kommen keine neuen Stoffe und Stoffkategorien gemäß Anhang 1 der Störfallverordnung hinzu. In der neuen Betriebseinheit 9 Formulierung Glufosinate Ammonium (GA) werden ausschließlich physikalische Prozesse und keine chemischen Reaktionen durchgeführt. Das Gefährdungspotential der Anlage wird durch die neue Betriebseinheit nicht erhöht. Die Firma hat störfallverhindernde und störfallbegrenzende Maßnahmen nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Sie sind geeignet, ein Ereignis zu verhindern bzw. dessen Auswirkungen zu begrenzen.

Des Weiteren ist gemäß § 3b Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Die Prüfung hat ergeben, dass für Anlagen der Nummer 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Leistungsgrenzen oder maßgeblichen Größen existieren, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Das Ergebnis wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 23. September 2019 veröffentlicht.

§ 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen)

Im Hinblick auf § 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen) wurden die Ausführungen der Antragstellerin anhand der Kriterien des Formulars 14/3 überprüft.

Die Anlage Agrochemikalien 1/Wirkstoff ist der Betriebsbereich der BASF Agricultural Solutions GmbH am Standort Industriepark Höchst. Dieser ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Im Rahmen dieses Projekts kommt ein neuer Störfallstoff hinzu, der der Stoffkategorie P5c entzündbare Flüssigkeiten der Störfallverordnung zuzuordnen ist. Die eingesetzte Menge an entzündbaren Flüssigkeiten der Kategorien P5c erhöht sich in der Anlage, aber dadurch ändert sich das Gefährdungspotential nicht. Diese Stoffkategorie wird bereits in der Anlage gehandhabt. Der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage/Betriebsbereichs bleibt durch die geplante Änderung unverändert.

Ausgangszustandsbericht, Überwachung von Boden und Grundwasser

Bei der Anlage Agrochemikalien1/Wirkstoff handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.18, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ist, soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung der Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft, ein Bericht über den Ausgangszustand hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Für die Gesamtanlage wurde ein Ausgangszustandsbericht (21-ALM-2016, vom 27. Juli 2016) eingereicht und von der Genehmigungsbehörde mit Ergänzungsbescheid vom 16.

September 2016 zu den Genehmigungsbescheiden vom 7. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen27/14 und vom 4. Mai 2016, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen25/15 beschieden. Hierin wurden Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers festgelegt.

Der einzig längerfristig nachweisbare Stoff ist formuliertes Glufosinate-Ammonium (SL-Formulierung), ein Gemisch aus Glufosinate-Ammonium, Natriumlaurylethersulfat, Methoxypropanol und einem geringen Anteil an Formulierungshilfsstoffen. Glufosinate-Ammonium wurde als einer der zu betrachtenden Stoffe im AZB und für das Monitoring bestimmt. Die Formulierung ist schon im AZB für das Gebäude C 540 (Kapazitätserweiterung GA Plus) vom 27. Juli 2016 enthalten und wird dort auch weiterhin untersucht werden. Daher werden keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gefordert und die Nebenbestimmungen des oben genannten Ergänzungsbescheides gelten fort.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich baurechtlicher, bauplanerischer und brandschutzrechtlicher sowie gesundheitlicher Belange

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:

- Immissionsschutz
- Wasserrecht
- Abfall
- Bodenschutz
- Arbeitsschutz
- Naturschutzrecht
- Brandschutz
- Kampfmittelräumdienst

- Straßen-und Schienenverkehr

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhalung/TA Luft

Die Abgase der neuen Apparate und Abfüllstellen werden auf bestehende Emissionsquellen geführt. Die Objektabsaugungen der Formulierungseinheit (BE9) und der Abfüllstellen werden über die Abgaswäsche 3 auf die Katalytische Abgasreinigung C298, Quelle E194 Gebäude C540, geführt. Die Abgase aus den Behältern der BE9 werden auf die Thermische Abgasreinigung C5470, Quelle E1 Gebäude C541, geleitet. Es ist mit keinen geänderten Emissionen zu rechnen, da die neuen Stoffe einen im Vergleich zu den genehmigten Stoffen niedrigeren Dampfdruck besitzen und die Abgase thermisch oxidiert bzw. verbrannt werden. Die übrigen Quellen E196 (TAR Gebäude C540), E63C540 und E3C541 sind von dem Projekt nicht betroffen.

Grenzwerte

Für die bestehenden Emissionsquellen wurden im Bescheid vom 07. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen 27/14, für alle relevanten Stoffe bzw. Stoffgruppen Grenzwerte in Form von Massenströmen für die Gesamtanlage bzw. einer Massenkonzentration für Kohlenmonoxid (thermische Abgasreinigungen) gemäß TA Luft festgesetzt. Mit Erlass des Hessischen Umweltministeriums vom 3. Juni 2015 wurden die Vollzugsempfehlungen für das BREF-Merkblatt organische Feinchemikalien des Umweltbundesministeriums vom 26. März 2015 in Hessen eingeführt. Sie sehen zum Teil strengere Anforderungen für bestimmte Stoffe als die TA Luft vor:

Organisch-C:

Die Vollzugsempfehlung sieht für das Abgas von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen einen Massenstrom von 0,05 kg/h oder die Massenkonzentration 5 mg/m³ vor, nicht jedoch für Altanlagen mit nicht-oxidativen Reinigungseinrichtungen. Für diese bleibt die Nummer 5.2.5 TA Luft unberührt. Die Anlage ist eine Altanlage im Sinne der Vollzugsempfehlung und verfügt über drei Nachverbrennungen (E1C541, E194C540, E196C540) mit Notkaminen und zwei nicht-oxidative Abgasreinigungen (E3C541, E63C540). Somit bleibt der bisher festgesetzte Massenstrom 0,50 kg/h für die Gesamtanlage bestehen, für die drei thermischen Reinigungseinrichtungen wird ein Massenstrom von je 0,05 kg/h festgelegt.

NH₃/HCl:

Die Vollzugsempfehlung sieht je Stoff einen Wert von 0,05kg/h vor. Der bisherige für die Gesamtanlage geltende Summenwert i.H. von 0,15 kg/h für Stoffe nach 5.2.4 Kl. III wird angepasst.

Stickoxide:

Für Altanlagen sieht die Vollzugsempfehlung im Abgas von thermischen Reinigungsanlagen einen Wert von 0,10 g/m³ vor. Im Einzelfall kann eine Festlegung oberhalb des vorgenannten Wertes auf maximal 0,20 g/m³ erfolgen, sofern im Abgas nicht geringe Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten sind. In der Anlage wird Ammoniak für den Verfahrensschritt „Aminolyse“ eingesetzt. Das ammoniakhaltige Abgas wird auf die vorhandenen Abgasreinigungseinrichtungen (Waschkolonnen, TAR) geleitet. Gemäß Antrag (S. 6-53) „wird restliches Ammoniak [Anm.: in der Abgaswäsche 9] vollständig

aus dem Abgas entfernt.“ Es werden somit den thermischen Abgasreinigungen keine relevanten Mengen an stickstoffhaltigen Verbindungen zugeführt. Die bisherigen Messergebnisse zeigen, dass ein Wert von 0,10 g/m³ eingehalten werden kann.

Messungen

Nach Bescheid vom 07. Mai 2015, Az.: IV/F-43.2-332/12-Gen 27/14, sind dreijährlich wiederkehrende Messungen gefordert. Die Emissionen der geänderten Anlage werden daher im Rahmen der nächsten Wiederholungsmessungen im Jahr 2021 bestimmt.

Diffuse Emissionen

Die Maßgaben der Anordnung vom 24. November 2006 zur Umsetzung der Anforderungen der Nr. 5.2.6 TA Luft werden gemäß Kapitel 8 der Antragsunterlagen umgesetzt, weitergehende Regelungen sind daher im Genehmigungsbescheid nicht notwendig.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Der Betriebsbereich der BASF Agricultural Solutions GmbH im Industriepark Höchst ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach StörfallV. Es liegt ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht mit Stand Juli 2017 vor.

Die Aspekte der Anlagensicherheit sind im Kapitel 14 dargestellt. Durch das Projekt kommt es zu keinen Änderungen am Herstellverfahren von Glufosinate-Ammonium. Die Herstellung der Formulierungen erfolgt rein physikalisch durch Mischen. Es erhöht sich die Menge an entzündbaren Flüssigkeiten der Kategorie P5c um ca. 20%. Wie bisher ist die Umsetzung wirksamer Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Betrachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen wird durchgeführt und für das neue Projekt berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine gutachterliche Stellungnahme zum projektbezogenen Sicherheitsbericht (Kapitel 14 der Antragsunterlagen) von nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen vorgelegt. Es bestehen nach Berücksichtigung der Maßnahmenempfehlungen des Sachverständigen gegen den Anlagenbetrieb keine Bedenken. Die Maßnahmenempfehlungen beziehen sich auf noch ausstehende Detailplanungen, Auslegungen und HAZOP-Betrachtungen, die nach Meinung der Sachverständigen durchzuführen sind. Die Genehmigungsbehörde schließt sich dem Urteil der Sachverständigen an. Die Durchführung dieser Maßnahmen (Planungen, Auslegungen und Betrachtungen) werden als Nebenbestimmungen festgeschrieben. Vor Inbetriebnahme der Anlagenänderung sind die Nebenbestimmungen/Maßnahmen umzusetzen und ebenfalls durch die nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen zu prüfen.

Lärm

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kap. 13, ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung allenfalls mit geringfügig höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind demgemäß nicht zu erwarten.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.

Aus den Schallimmissionsprognosen in Kap. 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Bielefelder Str. 85-91“ sowie am nächstgelegenen Immissionsort „Starenweg 1“ die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um 15 dB(A) bzw. 18 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Tageszeit sind sogar noch wesentlich höher.

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Abfallvermeidung

Es fallen durch das Projekt zusätzlich 200 t/a Abwässer aus der Reinigung der Formulierungsanlage an. Der Abfall ist nicht vermeidbar und wird aufgrund seiner Inhaltsstoffe in der RVA der Infraseriv im Industriepark Höchst verbrannt.

Das Gebot zur Abfallvermeidung ist insoweit eingehalten.

Energieeffizienz

Die vorhandenen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung werden in Kapitel 12 beschrieben. Es werden keine weiteren Einsparpotentiale gesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel 16 beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden und die Werkfeuerwehr Infraseriv Höchst die unter q) des Brandschutzkonzeptes hinterlegte Qualifikation und Einsatzstärke aufweist (Kap. 16 und Kap. 18 der Antragsunterlagen).

Arbeitsschutz

Sämtliche Nebenbestimmungen dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

Abfallrecht

Durch die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht wird die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung der Abfälle gewährleistet.

Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich aus einschlägigen Regelwerken, insbesondere der Anlagenverordnung-AwSV, dem DWA-Arbeitsblattes DWA-A 786 „Ausführung von Dichtflächen“ und dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A779 „Allgemeine technische Regelungen“ sowie des dem Antrag beigefügten fachtechnischen Gutachtens der TÜV Süd Chemie Service GmbH.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Ulrike Meyer

Anhang: 1. Inhaltsverzeichnis
2. Hinweise

1. Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1

1	Antrag.....	1-1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-2
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1-8
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1-9
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage.....	1-10
2	Inhaltsverzeichnis	2-1
3	Kurzbeschreibung.....	3-1
3.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes	3-1
3.2	Örtliche Lage	3-2
3.3	Projektumfang	3-2
3.4	Betriebseinheiten, Verfahrensbeschreibung.....	3-3
3.5	Verfahrenskurzbeschreibung	3-4
3.6	Nachbarrelevante Tatbestände.....	3-5
3.7	Maßnahmen zur Luftreinhaltung	3-5
3.8	Maßnahmen zum Lärmschutz.....	3-7
3.9	Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen, Licht, Wärme, Gerüchen	3-8
3.10	Maßnahmen zur Vermeidung, bzw. Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	3-8
3.11	Abwassersituation	3-9
3.12	Effiziente Verwendung von Energie	3-9
3.13	Anwendung der Störfallverordnung	3-10
3.14	Arbeitsschutz.....	3-13
3.15	Brandschutz	3-14
3.16	Boden- und Grundwasserschutz.....	3-14
3.17	Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	3-15
3.18	UVP-Pflicht des Vorhabens	3-15
3.19	Maßnahmen nach Betriebseinstellung.....	3-15
3.20	Konzept zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB-Konzept).....	3-17
4	Betriebsgeheime Unterlagen4-1	
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
5.1	Standort der Anlage	5-1
5.2	Umgebung der Anlage	5-2
5.2.1	Umgebung um das Gebäude C 540	5-2
5.2.2	Umgebung um das Gebäude C 541	5-4
5.2.3	Umgebung des Tanklagers C 467	5-6
5.2.4	Umgebung des Tanklagers C 562	5-7
5.2.5	Schutzwürdige Objekte.....	5-9
5.2.6	Geschützte Gebiete und Naturräume	5-9
5.3	Bauliche Maßnahmen / Bauplanung	5-10
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	6-1
6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts.....	6-1
6.1.1	Zusammenfassung	6-1
6.1.2	Aufstellungsort	6-2
6.1.3	Betriebseinheiten (BE).....	6-4
6.2	Detaillierte Beschreibung des Projektes.....	6-9
6.2.1	Änderungen in den einzelnen Betriebseinheiten	6-9
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-6
6.1.4	Verfahrensauswahl	6-7
6.2.2	Energieversorgung	6-11
6.3	Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung.....	6-12
6.3.1	Apparateaufstellung	6-12
6.3.2	Apparatebeschreibung	6-12
6.4	Verfahrensbeschreibung.....	6-13
6.4.1	Textliche Beschreibung.....	6-13
6.4.1.1	Anlieferung und Lagerung von Rohstoffen	6-13

6.4.1.2	Lagerung und Abfüllung von Zwischen-, End- und verwertbaren Nebenprodukten	6-15
6.4.1.3	ACM-Stufe.....	6-18
6.4.1.3.1	ACM-Reaktion 6-19	
6.4.1.3.2	Abtrennung der Leichtsieder	6-21
6.4.1.3.3	MPE-Abtrennung	6-23
6.4.1.3.4	An- und Abfahren der ACM-Stufe.....	6-25
6.4.1.4	Abluftwäsche 1 und Abgaswäsche 2.....	6-26
6.4.1.5	Aminolyse.....	6-29
6.4.1.6	Verseifung, Neutralisation und Filtration des Ammoniumchlorids	6-31
6.4.1.7	Produktaufarbeitung.....	6-36
6.4.1.7.1	Isolierung des Wirkstoffs.....	6-36
6.4.1.7.2	Einstellen der Wirkstofflösung	6-38
6.4.1.8	Aufarbeitungen von Nebenprodukten und Recycling von Lösemitteln	6-40
6.4.1.8.1	Aufarbeitung der Wirkstoffmutterlauge.....	6-40
6.4.1.8.2	Trocknung des Ammoniumchlorids	6-41
6.4.1.8.3	Methanol-Rektifikation	6-45
6.4.1.9	Wirkstoff-Formulierung	6-47
6.4.1.10	Abgaswäschen der Endstufe.....	6-49
6.4.1.11	Abgasreinigungen (KAR und TAR)	6-54
6.4.1.11.1	Thermische Abgasreinigung (TAR) C596	6-54
6.4.1.11.2	Katalytische Abgasreinigung (KAR)	6-55
6.4.1.11.3	Zentrale Thermische Abgasreinigung (TAR) C5470.....	6-56
6.4.1.12	Brandbekämpfungsanlagen	6-59
6.4.1.13	An- und Abfahren der Wirkstoffaufarbeitung sowie der übrigen Aufarbeitungs- und Recyclingstufen.....	6-59
6.4.2	Das Prozessleitsystem (PLS).....	6-60
6.4.3	Verfahrensfließbilder	6-61
6.4.4	Chemische Reaktionen.....	6-62
6.4.5	Betriebsbeschreibung	6-63
6.4.5.1	Personalausstattung und Betriebsorganisation	6-63
6.4.5.2	Informationsfluss	6-63
6.4.5.3	Betriebszeiten.....	6-64
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	Anh. Kap. 6 -1
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	Anh. Kap. 6 -32
7	Stoffe, Stoffdaten.....	7-1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-2
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-5
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	7-10
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle 7-12	
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb.....	7-13
	Formular 7/6: Stoffdaten	7-15
8	Luftreinhaltung	8-1
8.1	Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.....	8-2
8.1.1	Beschreibung der aktuellen Änderungen	8-2
8.1.2	Beschreibung der Emissionsstellen.....	8-2
8.1.3	Ausfall von Abgaswäschen, der thermischen Abgasreinigungsanlagen oder der katalytischen Abgasreinigungsanlage	8-8
8.1.4	Höhe der Emissionsquellen.....	8-11
8.2	Emissionsbegrenzungen und Vermeidung diffuser Emissionen gemäß Nr. 5.2.6 TA Luft sowie Gerüche	8-11
8.3	Umwelteinwirkungen.....	8-12
9	Abfallvermeidung und Abfallverwertung	9-1
9.1	Beschreibung der Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfall.....	9-1
9.1.1	Zusammenstellung und Beschreibung der in die Anlage integrierten Abfallvermeidungsmaßnahmen	9-1
9.1.2	Auswahl von Umweltschutzeinrichtungen	9-1
9.2	Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung	9-1
9.3	Rechtfertigung der verbleibenden Abfall- und Abwasserströme	9-1
10	Abwasserentsorgung	10-1
	Formular 10: Abwasserdaten	10-3

11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12	Effiziente und sparsame Entergienutzung	12-1
13	Schallimmissionen	13-1
13.1	Angaben zur Einordnung des Projektes	13-1
13.2	Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener Lkw-Verkehr	13-1
13.3	Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort.....	13-3
13.3.1	Schallimmissionen am maßgeblichen Immissionsort „IO 01 Bielefelder Str. 85-91“	13-3
13.3.2	Schallimmissionen am nächst gelegenen Immissionsort „IO 02 Starenweg 1“	13-4
13.3.3	Schallimmissionen am nächst maßgeblichen und zusätzlich zu betrachtenden Immissionsort „IO 18 Hortensienring 11-13“	13-5
13.3.4	Schallimmissionen am vormals nächst maßgeblichen zu betrachtenden Immissionsort „IO 03 Heimenweg 78“	13-5
13.4	Weitere Angaben zu den Schallimmissionen.....	13-6
13.4.1	Immissionsschutz innerhalb des Industriepark Höchst	13-6
13.4.2	Spitzenpegelprüfung.....	13-6
13.4.3	Hinweise	13-6
13.4.4	Arbeitsschutz	13-7
13.4.5	Montage- und Bautätigkeiten und deren Schallauswirkungen	13-7
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer ...	14-1
14.1	Einleitung	14-1
14.2	Allgemeines	14-1
14.2.1	Anwendungsvoraussetzungen der 12. BImSchV	14-1
14.2.2	Art und Menge der Stoffe gemäß Anhang I der StörfallIV (12. BImSchV)	14-2
14.2.3	Menge und Zustand der Stoffe (Tabelle 2).....	14-3
14.2.3.1	H1: Akut toxische Stoffe (Stoff Nr. 1.1.1).....	14-4
14.2.3.2	H2: Akut toxische Stoffe (Stoff Nr. 1.1.2).....	14-4
14.2.3.3	P6b: Organische Peroxide, Typ C, D, E oder F (Stoff Nr. 1.2.6.2).....	414-
14.2.3.4	P5a: Entzündbare Flüssigkeiten (Stoff Nr. 1.2.5.1).....	14-5
14.2.3.5	P5c: Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3 (Stoff Nr. 1.2.5.3).....	14-5
14.2.3.6	E2: Gewässergefährdende Stoffe (Stoff Nr. 1.3.2).....	14-5
14.2.3.7	Verflüssigte entzündbare Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas (Stoff-Nr. 2.1)	14-6
14.2.3.8	Dieselmotoren (Stoff-Nr. 2.3.3).....	14-6
14.2.3.9	Ammoniak, wasserfrei (Stoff-Nr. 2.5).....	14-6
14.2.3.10	Methanol (Stoff Nr. 2.24)	14-6
Formular 14/1:Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage		14-8
14.3	Grundlegende Verfahrenssicherheit: chemische Reaktionen	14-10
14.4	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	14-10
14.4.1	Anlagenteile mit entzündbaren Flüssigkeiten, P5c (Stoff Nr. 1.2.5.3).....	14-12
14.5	Beschreibung der Gefahrenquellen der neuen Anlagenteile	14-14
14.5.1	Betriebliche Gefahrenquellen und Störfallvoraussetzungen	14-14
14.5.1.1	Allgemeine betriebliche Gefahrenquellen.....	14-14
14.5.1.2	Äußere mechanische Einwirkungen	14-14
14.5.1.3	Korrosion.....	14-14
14.5.1.4	Anlagenspezifische Gefahrenquellen (Tabelle 5 für neue Anlagenteile).....	14-15
14.5.1.5	Ausfall von Energien und MSR-Einrichtungen	14-39
14.5.1.5.1	Elektrische Energie	14-39
14.5.1.5.2	Dampf (3,2 / 6 / 15bar).....	14-40
14.5.1.5.3	Kühlmedien (Rückkühlwasser / Kaltwasser / Kühlsole)	14-40
14.5.1.5.4	MSR-Luft	14-41
14.5.1.5.5	Stickstoff	14-41
14.5.1.5.6	Prozessleitsystem	14-42
14.5.2	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	14-43
14.5.2.1	Naturbedingte Zustände und Ereignisse.....	14-43
14.5.2.2	Benachbarte Anlagen.....	14-44
14.5.3	Eingriffe Unbefugter	14-44
14.5.3.1	Schutzmaßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter	14-44
14.5.4	Schutzeinrichtungen	14-45

14.5.4.1	Einrichtungen zur Verhinderung oder Begrenzung der Freisetzung von Stoffen	14-45
14.5.4.1.1	Flüssigkeits-Rückhaltesystem	14-45
14.5.4.1.2	Konzept für die Abgasentsorgung	14-45
14.5.4.1.3	Brandschutzanlagen	14-45
14.5.4.1.4	Einrichtungen zur Druckentlastung	14-45
14.5.4.1.5	Alarm-, Warn- und Sicherheitseinrichtungen der MSR-Technik	14-46
14.6	Explosionsschutz im Betrieb	14-46
14.6.1	Primäre Explosionsschutzmaßnahmen	14-47
14.6.2	Sekundäre Explosionsschutzmaßnahmen	14-49
14.6.3	Konstruktive Explosionsschutzmaßnahmen	14-50
14.7	Schutz - und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung von Unfallfolgen	14-51
14.7.1	Einrichtungen zur Verhinderung oder Begrenzung der Freisetzung von Stoffen	14-51
14.7.1.1	Auffangräume	14-51
14.7.2	Brandschutzkonzept	14-52
14.7.3	Alarmplan, Gefahrenabwehrplan	14-52
14.8	Auswirkung vernünftigerweise nicht auszuschließender Störungen (Gefahrenquellen) und vernünftigerweise auszuschließender Störungen	14-52
14.8.1	Vernünftigerweise auszuschließende Störungen	14-52
Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP).....		14-54
15	Arbeitsschutz	15-1
15.1	Arbeitsstättenverordnung.....	15-1
15.2	Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen	15-2
15.3	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-6
15.4	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-7
Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung		15-9
16	Brandschutz	16-1
16.1	Prüfungen.....	16-1
16.2	Brandschutzkonzept	16-1
16.3	Formulare	16-1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 Abs. 1 WHG)	17-1
Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG		17-3
Erläuterungsbericht		17-6
17.1.	Allgemeines	17-6
17.1.1.	Stillgelegte AwSV-Anlagen	17-6
17.1.2.	Bestehende und nicht geänderte AwSV-Anlagen	17-6
17.1.3.	Bestehende und geänderte AwSV-Anlagen	17-6
17.1.4.	Bestehende und wesentlich geänderte AwSV-Anlagen	17-7
17.1.5.	Neue AwSV-Anlagen	17-7
17.2.	Bodenuntersuchungen.....	17-7
17.3.	Eignungsfeststellung	17-8
17.4.	Stoffbeschreibung.....	17-8
17.5.	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten	17-8
17.5.1.	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten	17-8
17.5.2.	Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten	17-9
17.5.3.	Umschlagplätze für Flüssigkeiten	17-28
17.6.	Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe	17-28
17.6.1.	Lagern fester Stoffe.....	17-28
17.6.2.	Anlagen zum Abfüllen fester Stoffe	17-28
17.6.3.	Anlagen zum Umschlagen fester Stoffe	17-28
17.7.	Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Gase Anlagen zum Lagern wassergefährdender Gase	17-28
17.7.1	Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Gase.....	17-28
17.7.2	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Gase.....	17-28
17.8.	Rohrleitungen, Schläuche, Armaturen und Pumpen.....	17-29
17.8.1	Nicht wesentliche Änderungen von bestehenden Rohrleitungen	17-29
17.8.2	Wesentliche Änderungen von bestehenden Rohrleitungen	17-29
17.8.3	Neue Rohrleitungsanlagen	17-29
17.9.	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	17-31

17.10. Löschwasserrückhaltung 17-35

Ordner 2

18 Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Baugenehmigungsbehörde
19 Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel
und Naturschutz 19-1
19.1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen 19-1
19.2 Naturschutzrechtliche Genehmigungen 19-1
19.3 Sonstige Konzessionen 19-1
20 Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung 20-1
20.1 Merkmale des Vorhabens 20-6
20.2 Zusammenfassung 20-12
21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung 21-1
22 Ausgangszustandsbericht (Erweiterung) 22-1
22.1 Darstellung des Anlasses 22-2
22.2 Darstellung der Anlage 22-3
22.3 Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe
und Gemische 22-4
22.3.1 Auflistung der Stoffe 22-4
22.3.2 Ausführliche Begründung zu Spalte 12 des Formulars 22/1 22-5
22.4 Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie 22-6
22.5 Darstellung des vorhandenen Kenntnisstandes zum Standort/ zur Anlage 22-7
22.6 Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen 22-7
22.7 Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen 22-8
22.8 Darstellung des Ausgangszustands 22-8
22.9 Bewertung des Ausgangszustands 22-9
22.10 Vorschlag für die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung des Bodens
und des Grundwassers 22-9

Anhang

Schallimmissionsprognosen

Standortpläne

Regionaler Flächennutzungsplan, Umgebung des IPH
Maßstab 1:10 000 017100-01692-0
Topographische Karte der Umgebung des Industrieparks Höchst
Maßstab 1 : 10 000 01USG 0-0000888-0B02D
Industriepark Höchst Übersichtsplan
Maßstab 1 : 3 300 01USG 0-0000888-0B05H

Grund- und Mengenfließbilder

Grundfließbild 58220-71902-0B50
Mengenbilanz 58220-71902-0B51

Fließbilder

Tanklager C467 und Abfüllstelle C469 58220-71902-0B00
Tanklager C562, Abfüllstellen C563, C567, C569 58220-71902-0B01
Betriebsvorlagen, ACM-Reaktion 1 58220-71902-0B02
Abtrennung der Leichtsieder 58220-71902-0B03
ACM-Trennung 58220-71902-0B04
Abluftwäsche 1 und Abgaswäsche 2 58220-71902-0B05
Aminolyse 58220-71902-0B06

Verseifung, Neutralisation und Filtration des Ammoniumchlorids Bl.1	58220-71902-0B07
Verseifung, Neutralisation und Filtration des Ammoniumchlorids Bl.2	58220-71902-0B08
Isolierung des Wirkstoffs	58220-71902-0B09
Einstellen der Wirkstofflösung, I+II Aufarbeiten der Mutterlauge	58220-71902-0B10
Methanol-Rektifikation I	58220-71902-0B11
Methanol-Rektifikation II	58220-71902-0B12
Trocknung des Ammoniumchlorids und Abgaswäsche 3	58220-71902-0B13
Abgaswäschen 4 , 5 und 6, katalytische und thermische Abgasreinigung	58220-71902-0B14
Oberphasenabgabe	58220-71902-0B15
Methanol-Rektifikation III	58220-71902-0B16
Aminolyse	58220-71902-0B26
Verseifung, Neutralisation und Filtration des Ammoniumchlorids Bl.1	58220-71902-0B27
Verseifung, Neutralisation und Filtration des Ammoniumchlorids Bl.2	58220-71902-0B28
Isolierung des Wirkstoffes	58220-71902-0B29
Einstellen der Wirkstofflösung I+II	58220-71902-0B30
Methanol-Rektifikation IV	58220-71902-0B31
Trocknung des Ammoniumchlorids und Abgaswäsche 7	58220-71902-0B33
Abgaswäsche 8, 9, 10, thermische Abgasreinigung	58220-71902-0B34
Oberphasenabgabe	58220-71902-0B35
GA-Formulierung	58220-71902-0B36

Aufstellungspläne

C541 / Aufstellungsplan Grundriss	582200-61902-0B01
C541 / Aufstellungsplan Bühne +7,0m	582200-61902-0B02
C541 / Aufstellungsplan Bühne +10,60m	582200-61902-0B03
C541 / Aufstellungsplan Bühne +14,50m	582200-61902-0B04
C541 / Aufstellungsplan Bühne +17,50m	582200-61902-0B05
C541 / Aufstellungsplan Bühne +21,80m	582200-61902-0B06
C541 / Aufstellungsplan Bühne +25,60m und ZW-Bühnen +27,50 M und +28,70 M	582200-61902-0B07
C541 / Aufstellungsplan Dachgrundriss	582200-61902-0B08
C541 / Aufstellungsplan Schnitt A-A/B-B/ C-C/D-D	582200-61902-0B09

C541 / Aufstellungsplan Schnitt E-E/F-F	582200-61902-0B10
C541 / Aufstellungsplan Ansicht X	582200-61902-0B11
C541 / Aufstellungsplan Schnitt G-G	582200-61902-0B12

Ordner 3

Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Baugenehmigungsbehörde

2. Hinweise

Immissionsschutz:

2.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

2.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

2.3

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Abfallrecht

2.4

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.